



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

55 810 01 0010 55 13 Villamosmérnök-asszisztens

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Elektrotechnischer Assistent / Elektrotechnische Assistentin
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die modernen rechenstechnischen Instrumente anzuwenden;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation durchzuführen;
- umweltbewusstes Verhalten bei seiner / ihrer Arbeit an den Tag zu legen;
- die für die Arbeit geltenden Unfallschutzvorschriften einzuhalten, anzuwenden;
- Fachfremdsprachen bei der Verrichtung seiner / ihrer Aufgaben anzuwenden;
- rechtliche und normbezogene Kenntnisse anzuwenden;
- an der Verrichtung von Bewirtschaftungsaufgaben im Zusammenhang mit seiner / ihrer Tätigkeit teilzunehmen;
- bei der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit mitzuwirken;
- bei der Projektplanung mitzuwirken;
- technische Rechnungen durchzuführen, zu planen;
- elektrotechnische Dokumentationen zu lesen, bei seiner / ihrer Arbeit anzuwenden und für die jeweilige Aufgabe zusammenzustellen;
- elektrische Messgeräte zu nutzen, Messungen vorzunehmen;
- elektrotechnische Fachaufgaben zu verrichten;
- spezielle elektrotechnische Aufgaben zu verrichten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3129 Sonstige Techniker

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Sozialer und Arbeitsministerium (SZMM) gehörender Fachausbildungen die vom SZMM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 55 Auf Abitur basierende Hochschul-Berufsqualifikationen. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	1180-06 Moderne Arbeitsorganisation	100%
	1193-06 Messtechnik	100%
	1190-06 Technische Grundlagen	100%
	1197-06 Elektrische Grundlagen	100%
	1198-06 Fachmodul Elektrik	100%
	1181-06 Bewirtschaftung, Projektmanagement	100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.06.18	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme) 30-60 Kreditpunkte sind mit Rücksicht auf die Bildungsmaßnahme anzurechnen.		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Soziales und Arbeit Nr. 1/2010 (II.5.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden
Zugangsbedingungen: Abiturprüfung Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2021.06.18		L. S.